



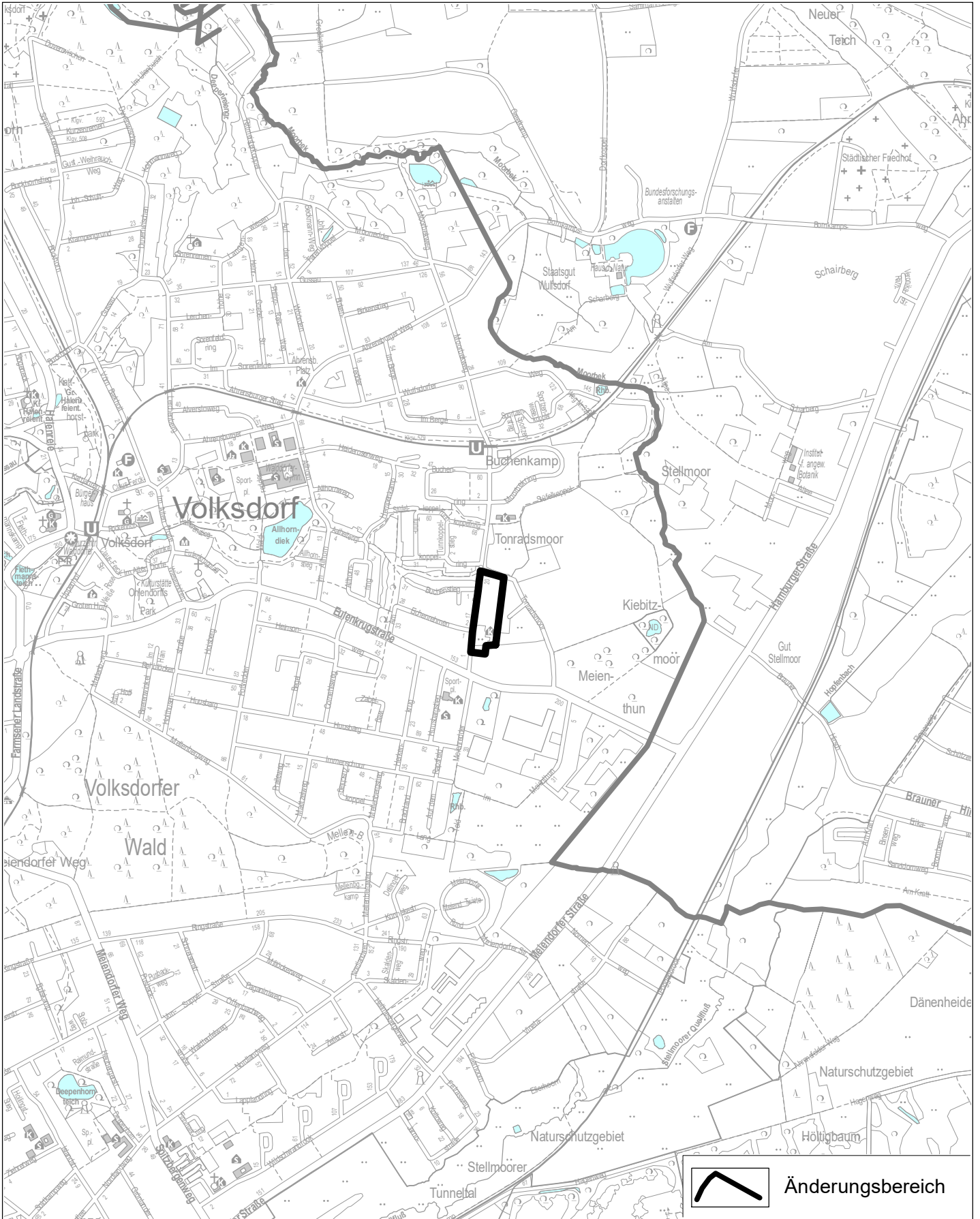
Freie und Hansestadt Hamburg Flächennutzungsplan

Flächennutzungsplanänderung F11/16

M 1 : 20 000

Wohnen nördlich der Eulenkrugstraße in Volksdorf

Übersichtskarte





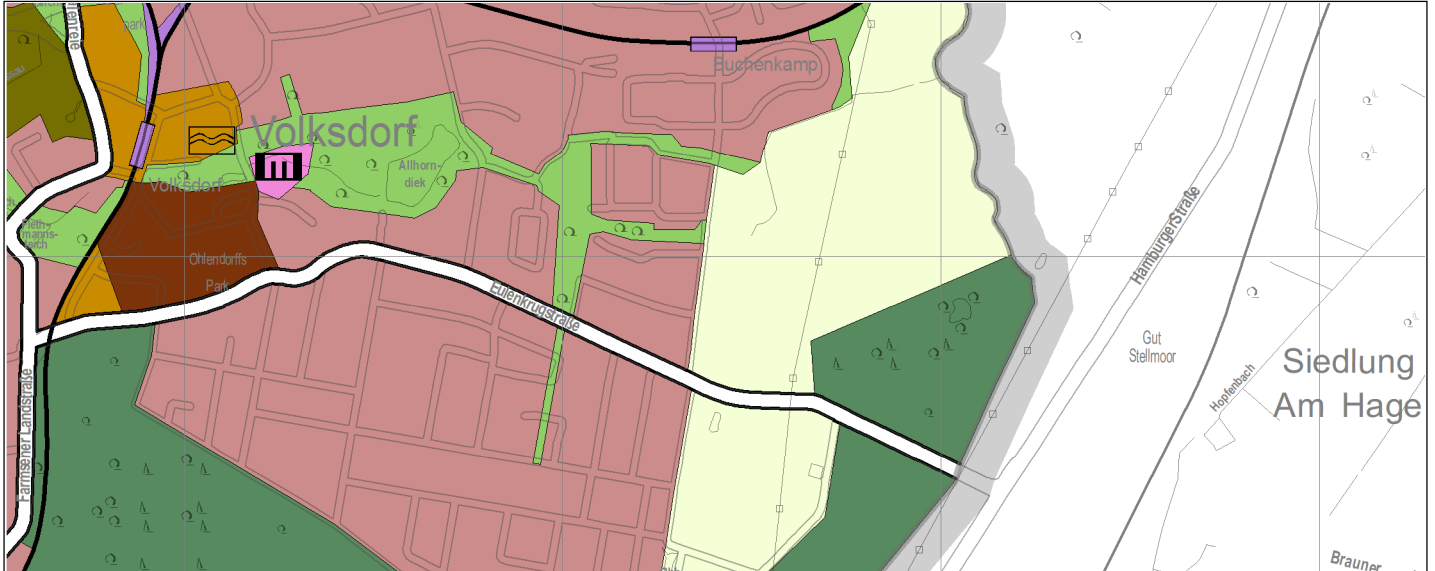
Freie und Hansestadt Hamburg Flächennutzungsplan

Flächennutzungsplanänderung F11/16

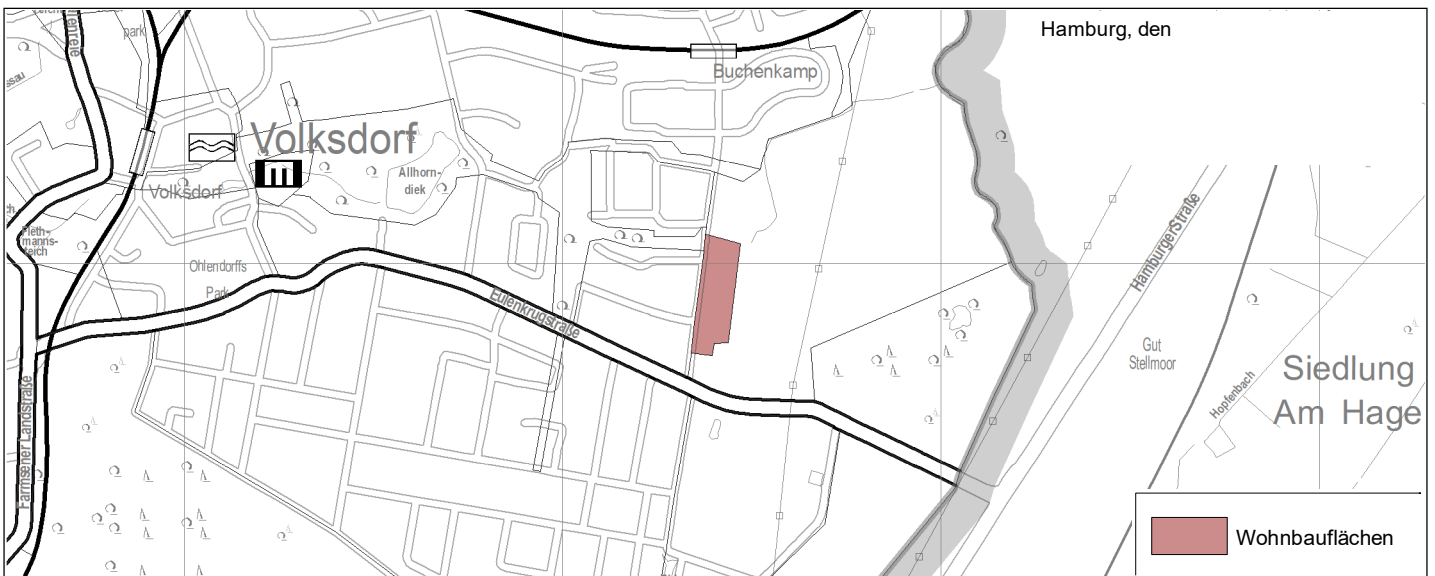
M 1 : 20 000

Wohnen nördlich der Eulenkrugstraße in Volksdorf

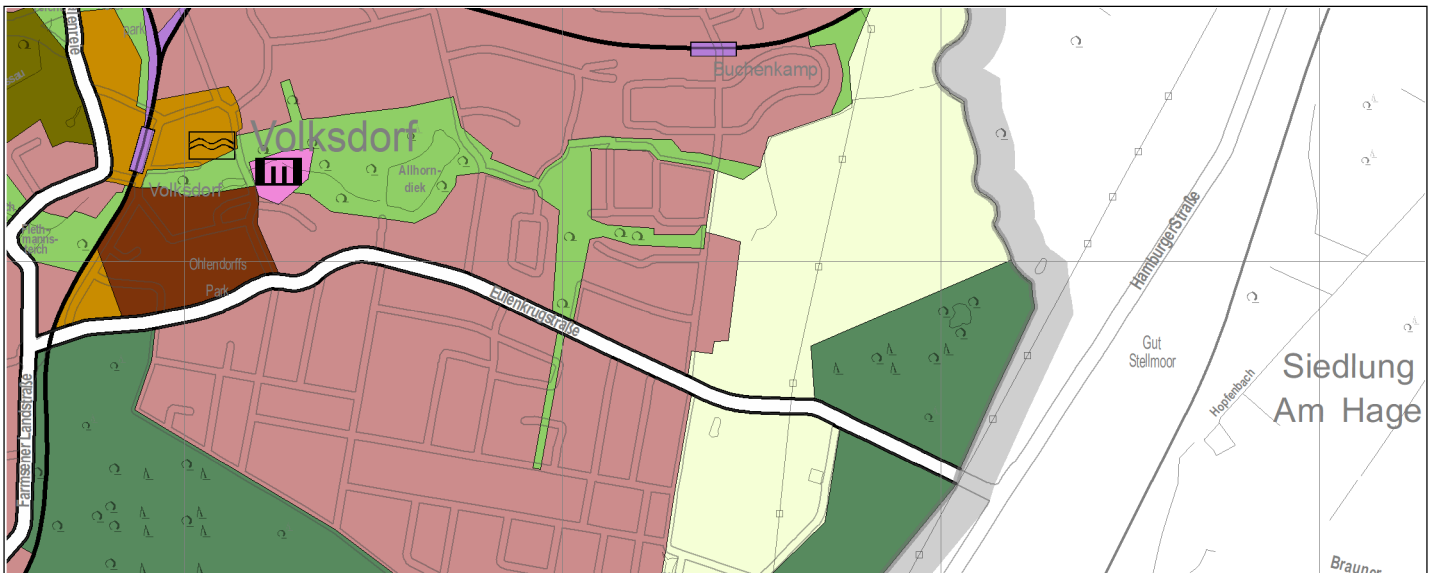
Aktueller Flächennutzungsplan



Flächennutzungsplanänderung



Geänderter Flächennutzungsplan





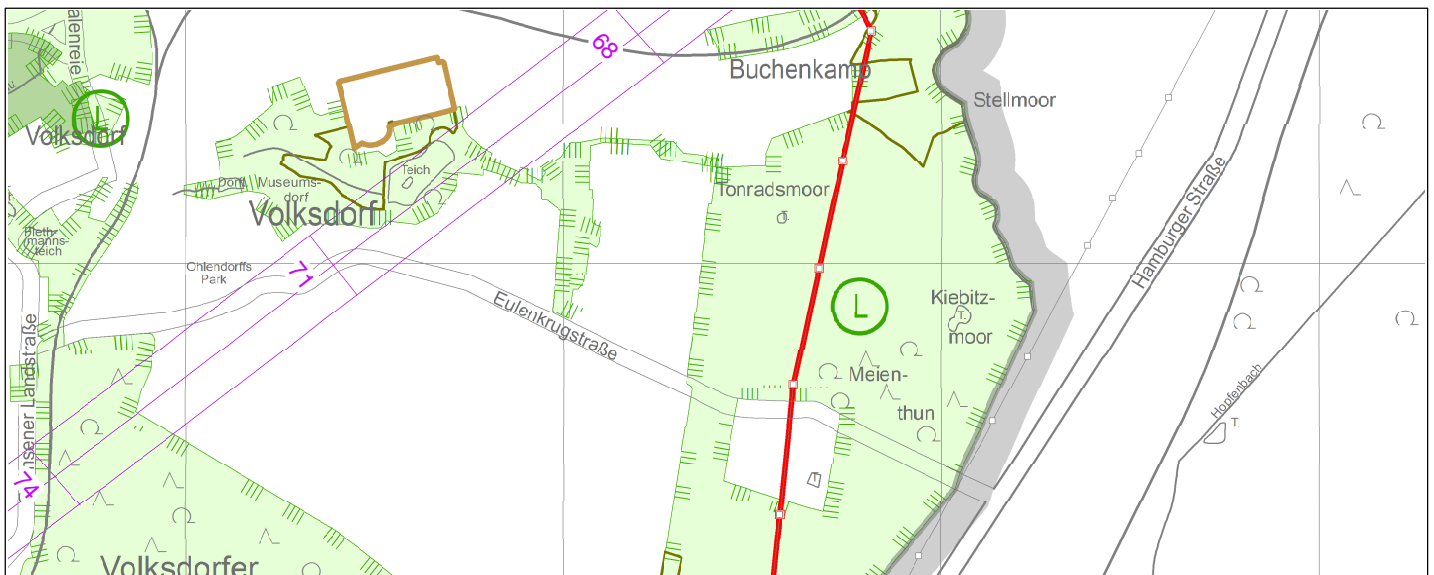
Freie und Hansestadt Hamburg Flächennutzungsplan

Flächennutzungsplanänderung F11/16

M 1 : 20 000

Wohnen nördlich der Eulenkrugstraße in Volksdorf

Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Vermerke (Beiblatt zum Flächennutzungsplan)



Schutzgebiete



Naturschutzgebiete



Landschaftsschutzgebiete

Weitere Themenbereiche



Bauliche Denkmalensembles



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



380 kV-Freileitungen



Richtfunktrassen

Die Höhenzahlen (m über NHN - Normalhöhennull) geben die zulässigen Bauhöhen an.

..... Änderung
des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg
- Wohnen nördlich der Eulenkrogstraße in Volksdorf -
Vom

- (1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich östlich der Straße Buchenkamp, südlich des Wirtschaftsweges Tonradsmoor und nördlich der Eulenkrogstraße im Stadtteil Volksdorf (F11/16 - Bezirk Wandsbek, Ortsteil 525) geändert.
- (2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), geändert am 27. März 2020 (BGBl. I S. 587, 591) werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.
- (3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:
 1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden diese kostenfrei zur Verfügung gestellt.
 2. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Begründung
zur Änderung des Flächennutzungsplans
- Wohnen nördlich der Eulenkrogstraße in Volksdorf -

1 Anlass und Ziel der Planung

Hamburg hat das Ziel, den Wohnungsbau zu aktivieren und zu stärken, um für den prognostizierten Zuwachs an Haushalten ein adäquates Wohnungsangebot bereitzustellen. Ziel ist unter anderem die Realisierung von Wohnungsbau in bereits erschlossenen Lagen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnungsbau auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche an der Straße Buchenkamp nördlich der Eulenkrogstraße geschaffen.

Der Änderungsbereich liegt in Volksdorf im Bezirk Wandsbek und wird im Westen durch die Straße Buchenkamp und im Norden durch den Weg Tonradsmoor begrenzt. Die östliche Begrenzung des Änderungsbereiches liegt ca. 90m östlich der Straße Buchenkamp. Der Änderungsbereich befindet sich nördlich der Eulenkrogstraße.

Das Plangebiet ist für eine Wohnnutzung geeignet, da es direkt an vorhandene Wohnbauflächen angrenzt. Dadurch ist sowohl die verkehrliche Erschließung über das vorhandene Straßennetz als auch die Anbindung an die bereits bestehende soziale Infrastruktur gewährleistet.

2 Grundlagen und Verfahrensablauf

Grundlage der Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) ist das Baugesetzbuch in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635).

Das Planänderungsverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss F11/16 vom 31. August 2018 (Amtl. Anz. S. 2305) eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Volksdorf 46 und die öffentliche Auslegung haben nach den Bekanntmachungen vom 21. September 2016 und xxxx 2020 (Amtl. Anz. 2016 S. 1619, 2020 S. xxxx) stattgefunden.

3 Bisheriger Inhalt des Flächennutzungsplans

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Freien und Hansestadt Hamburg als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Südlich ist die „Eulenkrogstraße“ als Hauptverkehrsstraße hervorgehoben.

Gemäß dem Beiblatt zum Flächennutzungsplan „Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke“ verläuft östlich des Plangebiets in Nord-Süd-Richtung eine 380 kV-Freileitung. Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Duvenstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt.

4 Inhalt des geänderten Flächennutzungsplans

Im Flächennutzungsplan werden künftig „Wohnbauflächen“ anstelle von „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 2,8 ha.

5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Standortalternativen)

Durch die Planung werden auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnungsbau östlich der Straße Buchenkamp geschaffen. Die Wohnbaufläche grenzt im Westen an ein bereits vorhandenes Wohngebiet an. Auf der Fläche selbst befinden sich an der Straße Buchenkamp drei eingeschossige Einfamilienhäuser sowie, etwas von der Straße zurückgesetzt, die Hofgebäude des Ferck'schen Hofes.

Durch das Bezirksamt Wandsbek wurde im Jahr 2015 ein landschaftsplanerisch-städtebauliches Gutachten für die land- und forstwirtschaftlich geprägten Flächen östlich des Buchenkamps und nördlich der Eulenkampstraße in Auftrag gegeben. Das Bearbeitungsgebiet hatte eine Größe von ca. 63 ha. Das Gutachten stellt fest, dass die direkt östlich an die Straße Buchenkamp angrenzenden Teilflächen, auf denen sich der Änderungsbereich befindet, im Vergleich mit den übrigen Teilflächen des Untersuchungsgebietes die geringsten Restriktionen aufweisen.

Die Fläche ist – auch im Vergleich mit anderen Flächen in der äußeren Stadt - aufgrund ihrer Lage für Wohnungsbau geeignet. Es handelt sich um eine in Nachbarschaft zu bestehenden Quartieren gelegene Fläche, die nur ca. 1,5 Kilometer vom Zentrum Volksdorf entfernt ist. Sie wird durch die Bushaltestellen „Herkenkrug“ und „Buchenstieg“ der Linie 375 und durch die nur ca. 600 Meter entfernte U-Bahn-Haltestelle „Buchenkamp“ an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Die Fläche liegt in der Nähe zu qualitativ hochwertigen Freiräumen (Tonradsmoor, Tonradskoppeln und Meienthun, Naturdenkmal Kiebitzmoor) und verfügt über eine gute Versorgung mit Schulen und Kindertagesstätten. Die Fläche ist daher bereits seit 2012 als Wohnungsbaupotenzial im Wohnungsbauprogramm des Bezirks Wandsbek vorgesehen.

Auch wenn in der näheren Umgebung weitere geeignete Flächen für den Wohnungsbau zur Verfügung stehen, sind diese nicht alternativ zu sehen, sondern würden das Angebot an Wohnbauflächen im Sinne des „Vertrags für Hamburg – Wohnungsneubau“ ergänzen.

6 Umweltbericht

6.1 Inhalt der Planänderung

Die bisherige Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“, wird in „Wohnbauflächen“ geändert, um die Errichtung von Wohnungen zu ermöglichen. Im Übrigen siehe hierzu Ziffern 1 und 4 der Begründung. Der Umfang der Änderung beträgt ca. 2,8 ha.

6.2 Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet

Von Bedeutung sind insbesondere die Ziele des Landschaftsprogramms, welches für das Plangebiet insbesondere folgende Entwicklungsszenarien formuliert:

- Schutz und Entwicklung siedlungstypischer halböffentlicher und privater Freiräume mit einem differenzierten Angebot für wohnungsnaher Erholung;
- Gestaltung von Siedlungsrändern als erlebbare Begrenzung zum offenen Landschaftsraum und zum Erhalt des Landschaftsbildes des angrenzenden offenen Landschaftsraums;
- Förderung von Fassaden-, Dach- und Hofbegrünung;
- Sicherung des Wasserhaushaltes u.a. durch Versickerung von Niederschlagswasser;
- Mehrfachnutzung von Flächen (Verkehr, Wasserrückhaltung, Spiel- und Grünflächen);
- Entwicklung von Biotopen zur Verbindung/ Vernetzung;
- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen.

Weitere Ziele sind den im Folgenden aufgeführten Fachplanungen und Fachgesetzen zu entnehmen:

Schutzgut/ Thema	Fachgesetz/ Fachplanung inkl.	Art der Berücksichtigung
	<ul style="list-style-type: none"> • Ziele des Umweltschutzes 	
Mensch (Wohnen)	Vertrag für Hamburg <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von Wohnraum 	Umsetzung der Zielvorgabe
Luft	Luftreinhalteplan Hamburg 2017 <ul style="list-style-type: none"> • Handlungsbedarf an vorbelasteten Standorten 	keine Auswirkungen
Klima	Klimagutachten Hamburg 2012 <ul style="list-style-type: none"> • Luftaustausch erhalten, Vernetzen mit benachbarten Grünflächen 	Minderungsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans
Fläche	§1a Absatz 2 Satz 1 BauGB <ul style="list-style-type: none"> • Vorrang der Innenentwicklung 	keine Berücksichtigung vor dem Hintergrund des Bedarfs an zeitnah aktivierbaren Wohnbauflächen.
Boden	BBodSchG (Bundesbodenschutzgesetz) <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Bodenfunktionen 	Minderungsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans
Wasser	Regenwasserinfrastrukturanpassung (RISA) Hamburg <ul style="list-style-type: none"> • Dezentrales Regenwassermanagement 	Minderungsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans
Pflanzen und Tiere	BNatSchG, HmbBNatSchAG <ul style="list-style-type: none"> • Schutzwürdige Arten und Biotope 	Minderungsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans
Landschaftsbild	Landschaftsprogramm Hamburg <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Landschaft 	Minderungsmaßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans

Schutzgut/ Thema	Fachgesetz/ Fachplanung inkl. • Ziele des Umweltschutzes	Art der Berücksichtigung
Kulturgüter	Denkmalschutzgesetz • Schutz der Bau- / Bodendenkmale	keine Auswirkungen

6.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet ist durch Straßenverkehrslärm insbesondere von der Eulenkrogstraße und in geringerem Maße von der Straße Buchenkamp belastet. Durch den Straßenverkehr kann auch eine Belastung der Luft mit Schadstoffen verursacht werden. Eine erhöhte Luftschadstoffbelastung ist aber aufgrund des vorhandenen und zu erwartenden zusätzlichen Verkehrsaufkommens und der vorliegenden Hintergrundbelastung nicht zu erwarten.

Das Plangebiet hat eine Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild. Charakteristisch für diese Kulturlandschaft ist das dichte Netz der Knicks. Es handelt sich hierbei um Strauch-Baum-Knicks, die gesetzlich nach §14 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind. Sie stellen wichtige Tier- und Pflanzenlebensräume dar.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde der Änderungsbereich Teil des Landschaftsschutzgebiets Duvenstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt bleiben.

Andere Schutzgebiete nach deutschem oder europäischem Recht sowie FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planänderung nicht betroffen.

Die Entlassung der für eine Bebauung vorgesehenen Teilflächen des Änderungsbereichs aus dem Landschaftsschutzgebiet ist Voraussetzung für die Durchführung der Planung.

Die Lage Hamburgs in der norddeutschen Tiefebene bewirkt grundsätzlich eine gute Durchlüftung des Stadtgebietes. Dem Plangebiet selbst wird eine mittlere bis hohe klimaökologische Bedeutung zugemessen. Dementsprechend ist die bioklimatische Belastung der benachbarten, baulich genutzten Flächen nur gering bis mäßig, die der bebauten Bereiche innerhalb des Änderungsbereichs sehr gering. Der Siedlungsbereich ist gut durchlüftet.

Im Änderungsbereich sind keine „Schutzwürdigen Böden“ vorhanden. Der Versiegelungsgrad ist mit Ausnahme des bebauten Teils sehr gering.

Altlasten sind im Änderungsbereich ebenfalls nicht vorhanden.

Das Plangebiet ist von untergeordneter Bedeutung für das Schutzgut Wasser. Oberflächengewässer und grundwasserbeeinflusste Bereiche sind nicht vorhanden.

Die Acker- und Grünlandflächen sind als Brut- und Nahrungshabitat für bodenbrütende Vogelarten des intensiv genutzten stadtnahen Kulturlands sowie als Nahrungsgebiet für Brutvögel der benachbarten Gehölze und Wohnsiedlungen geeignet. Daneben erfüllt der Acker eine gewisse Funktion als Nahrungs- und Rastgebiet. Die Hecken- und Baumstrukturen stellen insbesondere geeignete Habitate für Gehölze bewohnende Vogelarten dar, die zur Nahrungssuche den angrenzenden Acker nutzen können. Sie sind weiterhin als Landlebensraum

für weniger anspruchsvolle Amphibienarten geeignet. Auch können sich in ihnen Tagesverstecke und Sommerquartiere von Fledermäusen befinden.

Vorkommen streng geschützter und besonders geschützter Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Schützenswerte Kultur- und Sachgüter sind ebenfalls nicht vorhanden.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich der Zustand der Umwelt im Plangebiet nicht ändern.

6.4 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die Realisierung der Planung werden ein Teil der Knicks sowie Acker- und Grünlandflächen verloren gehen, und damit auch ein Lebensraum von Tieren und Pflanzen.

Durch das Wohngebiet wird es für die angrenzenden schutzwürdigen Nutzungen zu Beeinträchtigungen durch Geräuschemissionen und die erforderlichen künstlichen Lichtquellen kommen. Letzteres betrifft insbesondere Insekten, Fledermäuse, Vögel und andere insektenfressende Tiere. Geräuschemissionen werden auch durch den erhöhten Straßenverkehr auf der Eulenkrugstraße und der Straße Buchenkamp hervorgerufen werden.

Die Luftqualität im Plangebiet wird durch den erhöhten Straßenverkehr auf der Eulenkrugstraße und der Straße Buchenkamp nur unwesentlich beeinträchtigt.

Die Errichtung eines Wohngebietes wird Auswirkungen auf die Erholungsfunktion und das Landschaftsbild haben, da durch die Errichtung von Gebäuden Blickbeziehungen in die freie Landschaft beeinträchtigt werden. Die Agrarlandschaft wird in ein baulich geprägtes Stadtbild mit Wohngebäuden umgewandelt.

Die Versiegelung des Bodens kann zu kleinklimatischen Veränderungen führen. Auswirkungen auf das übergeordnete Klima sind nicht zu erwarten.

Durch die vorgesehene zumindest teilweise Überbauung und Versiegelung des Bodens wird es zu einem Verlust von offener Bodenfläche und damit der natürlichen Bodenfunktionen kommen. Die Grundwasserneubildungsrate wird durch die Bebauung reduziert werden. Gleichzeitig wird sich der oberirdische Abfluss erhöhen.

Für die Bauphase können keine detaillierten Angaben gemacht werden. Hierzu greifen die Regelungen der nachgelagerten Genehmigungsebenen, sodass eventuelle Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung der Planung wirksam vermieden werden können.

Die Planung ermöglicht keine Vorhaben, von denen die Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich auch keine Gebiete oder Anlagen von denen eine derartige Gefahr für die zukünftigen Nutzungen im Plangebiet ausgeht.

Durch die Realisierung der Planung wird es in der äußeren Stadt in geringem Umfang zu einem Verlust von Freiflächen kommen. Diesem Verlust steht allerdings ein Zugewinn von in Hamburg dringend benötigten Wohnbauflächen gegenüber.

6.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Auf den nachfolgenden Planungsebenen sind Festsetzungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Umweltauswirkungen, die mit der Verwirklichung der Planung verbunden sind, so weit wie möglich zu vermindern. Entsprechende Maßnahmen könnten sein:

Bauliche Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung (z.B. Verwendung von Schallschutzfenstern, Stellung der Gebäude), Verwendung von Lampen mit Blendschutz u.ä., Er-

haltung von Gehölzen, Begrünung von Bauwerken, Festsetzung von Anpflanzgebieten von Bäumen und Sträuchern im Plangebiet sowie die Vermeidung von baulichen Hindernissen im Bereich von Kaltluftabflüssen.

Zur Minderung von Auswirkungen, die durch den steigenden Versiegelungsgrad verursacht werden, können folgende Maßnahmen dienen: Dachbegrünung von Gebäuden und Abstellanlagen sowie die Versickerung von Niederschlagswasser innerhalb des Plangebiets. Hierzu kann auch die Herstellung von wasserdurchlässigen Gehwegen und Stellplatzflächen dienen.

Durch die Erhaltung von Gehölzen, sowie durch Dachbegrünung und die Anpflanzung von Bäumen kann ein Beitrag zur Reduzierung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere geleistet werden. Die genannten Maßnahmen können auch einen positiven Einfluss auf das zukünftige Stadt- und Landschaftsbild sowie die Erholungsfunktion des Gebietes haben.

Außerdem soll auf der Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung festgesetzt werden, welche Gebäudeanordnungen, baulichen Dichten und Geschossigkeiten geeignet sind, die Schutzgüter möglichst wenig zu beeinträchtigen.

Der Umfang von möglicherweise erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen muss auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden.

6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Aufgrund der Inanspruchnahme einer Fläche, die zwar in direkter Nachbarschaft zu vorhandener Wohnbebauung, aber in der äußeren Stadt außerhalb des bestehenden Siedlungsrandes liegt, handelt es sich aus Sicht des Flächenverbrauchs um einen grundsätzlich weniger geeigneten Standort für eine bauliche Nutzung. Aufgrund der weiteren räumlichen Gegebenheiten (u.a. vorhandene verkehrliche Erschließung, Anbindung an bestehende soziale Infrastruktur) und der relativ geringen Beeinträchtigung weiterer Ziele des Umweltschutzes soll der Standort trotzdem für Wohnungsbau in Anspruch genommen werden. Dabei ist auf den nachfolgenden Planungsebenen eine angemessene Ausnutzung der Fläche sicherzustellen.

6.7 Zusätzliche Angaben

Der Untersuchungsraum bezieht sich auf den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans und wurde für einzelne Schutzgüter erweitert. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten; insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor, die für den Detaillierungsgrad des Flächennutzungsplans relevant wären.

Die für die Umweltprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlichen Erkenntnisse liegen aus regelmäßig erhobenen Daten vor. Dabei wurden neben allgemein zugänglichen Informationen, wie z.B. topografischen Karten und Luftbildern, insbesondere Umweltinformationen aus Web-Portalen herangezogen

6.8 Maßnahmen zur Überwachung

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie weiterer gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht vorgesehen.

6.9 Zusammenfassung des Umweltberichts

Im Zuge der Realisierung der Planung werden sich vor allem durch die Versiegelung des Bodens und die damit verbundene teilweise Beseitigung der vorhandenen Vegetation negative Auswirkungen auf die Umwelt ergeben. Diese sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung so weit wie möglich zu mindern.

7 Abwägungsergebnis

Durch die Realisierung der Planung wird es einerseits zu einer Beeinträchtigung von Schutzgütern kommen. Auch wird bei dieser Änderung des Flächennutzungsplans vom grundsätzlichen Vorrang der Innenentwicklung abgewichen.

Die Errichtung von Wohngebäuden wird andererseits zu einer Verbesserung des Wohnungsangebotes in Hamburg beitragen. Aufgrund der Lage der Fläche am Rande eines bereits vorhandenen Wohnquartiers, der guten ÖPNV-Anbindung (U-Bahn und Bus), der Nähe zu qualitativ hochwertigen Freiräumen und der guten Versorgung mit Schulen und Kindertagesstätten bietet sich das Plangebiet als Wohnstandort an. Im Zuge der neuen Wohnbebauung soll zudem die lokale Infrastruktur optimal genutzt und in ihrem Fortbestand gesichert werden.

Vor diesem Hintergrund werden die Umweltauswirkungen insgesamt als hinnehmbar eingestuft.



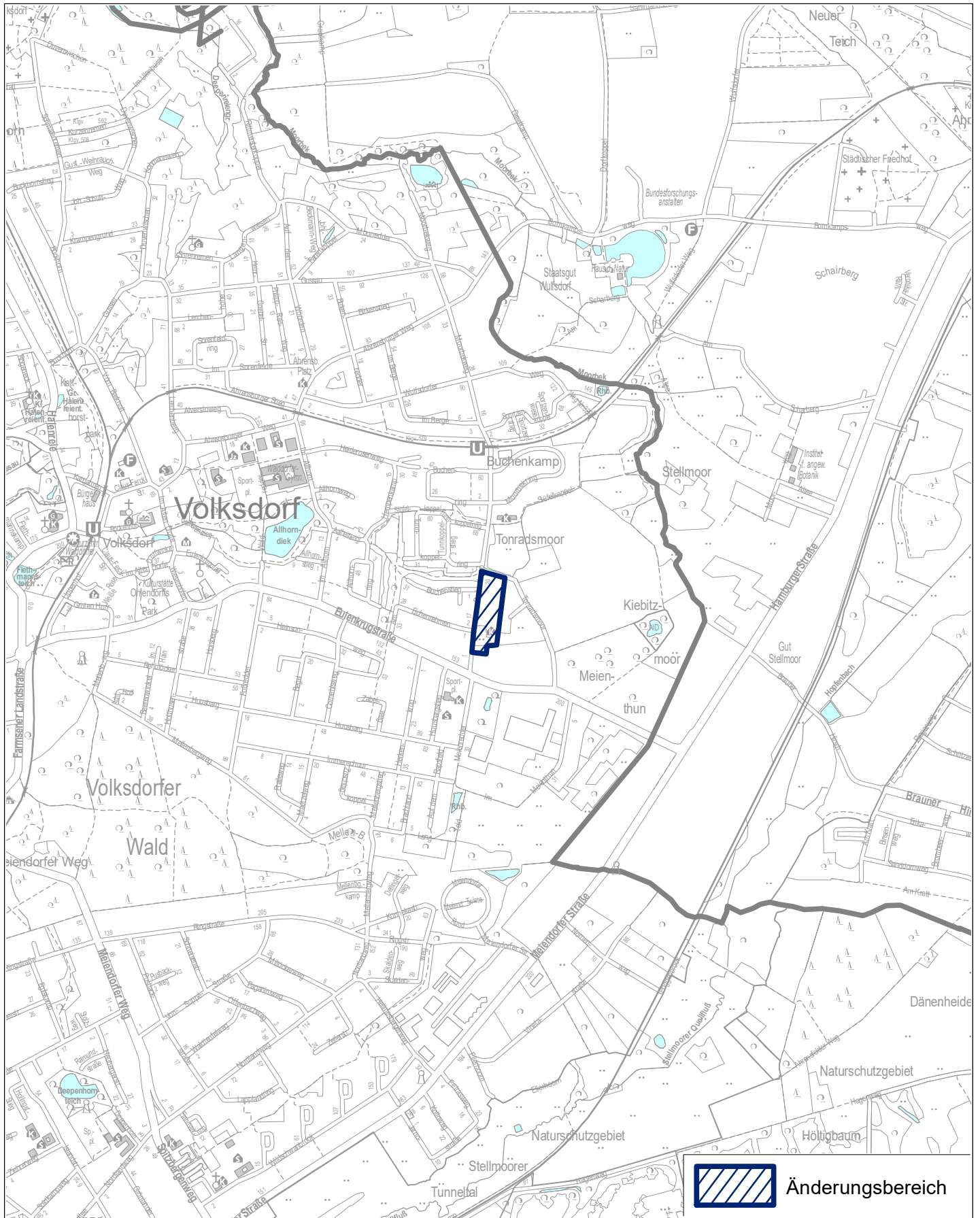
Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

Landschaftsprogrammänderung L09/16

M 1 : 20 000

Wohnen nördlich der Eulenkrußstraße in Volksdorf

Übersichtskarte



Änderungsbereich



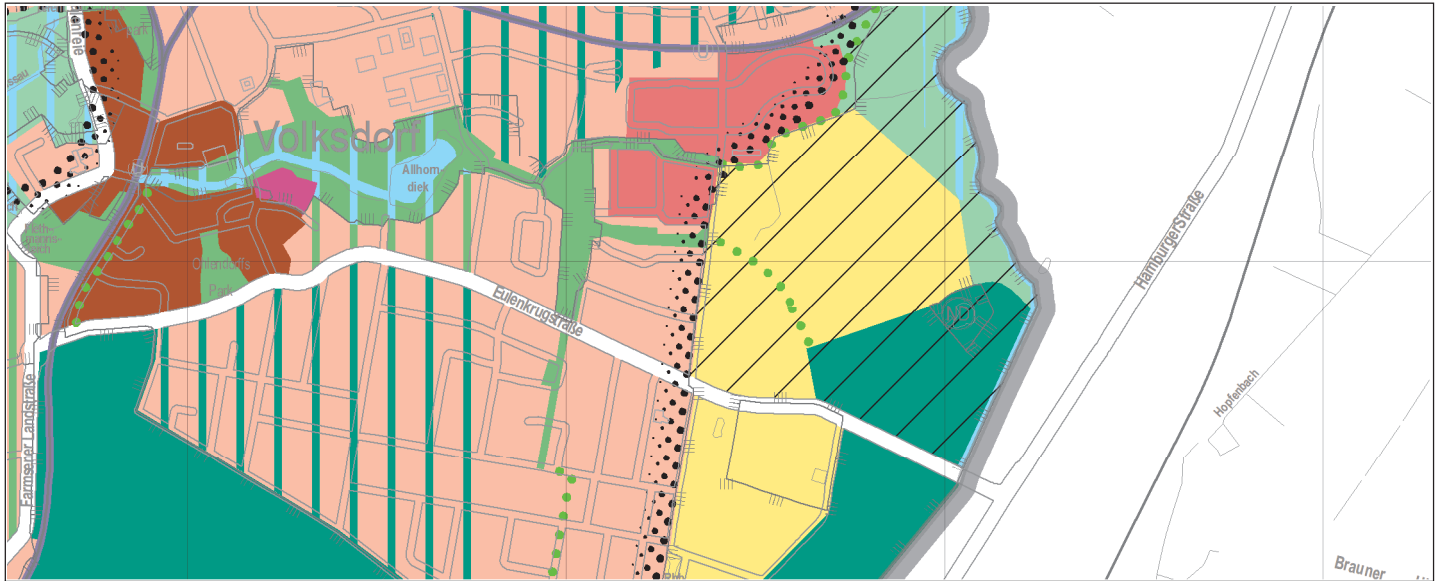
Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

Landschaftsprogrammänderung L09/16

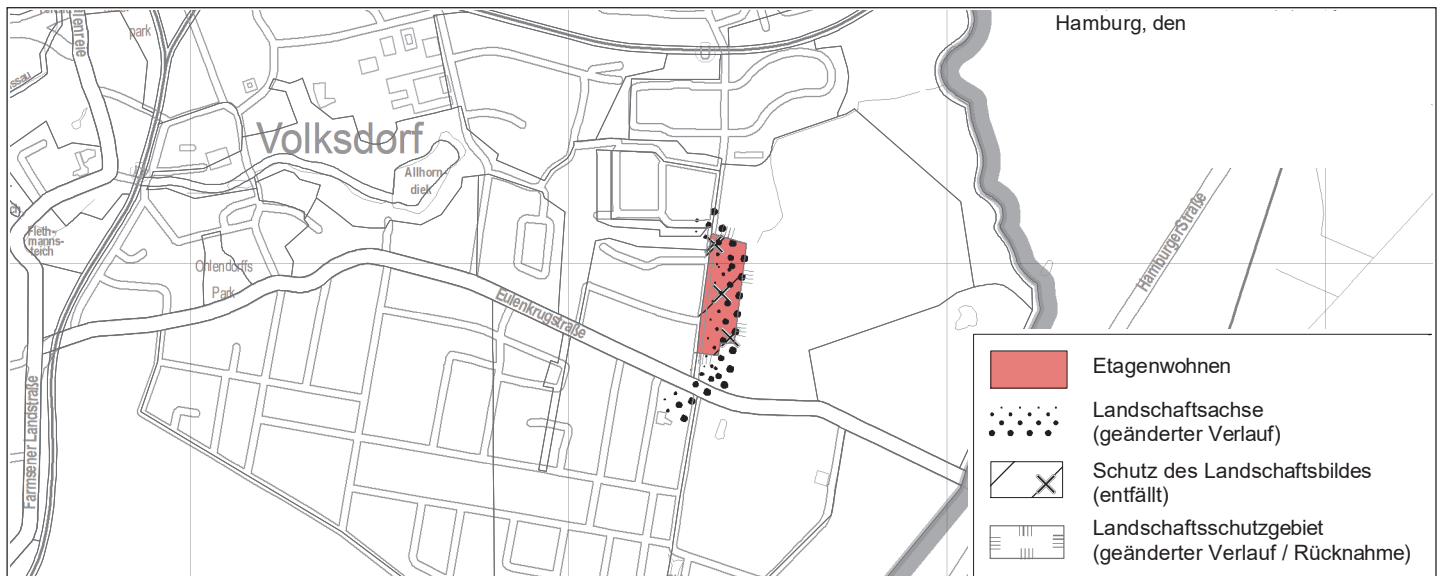
M 1 : 20 000

Wohnen nördlich der Eulenkrugstraße in Volksdorf

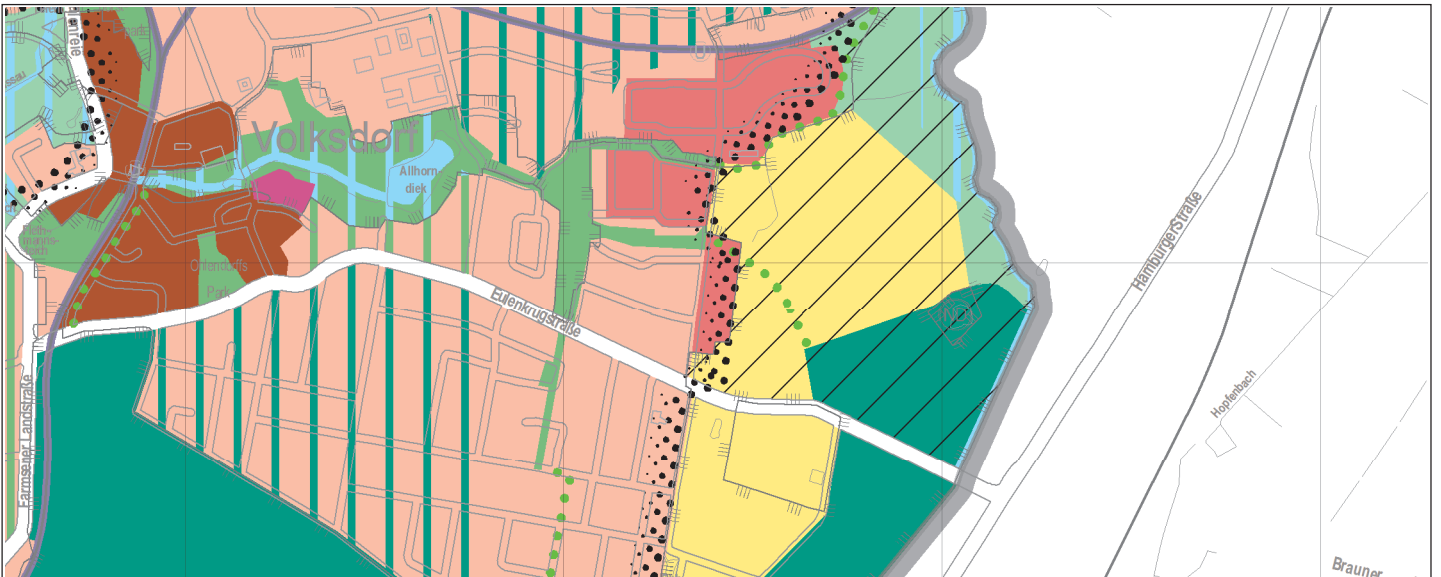
Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm





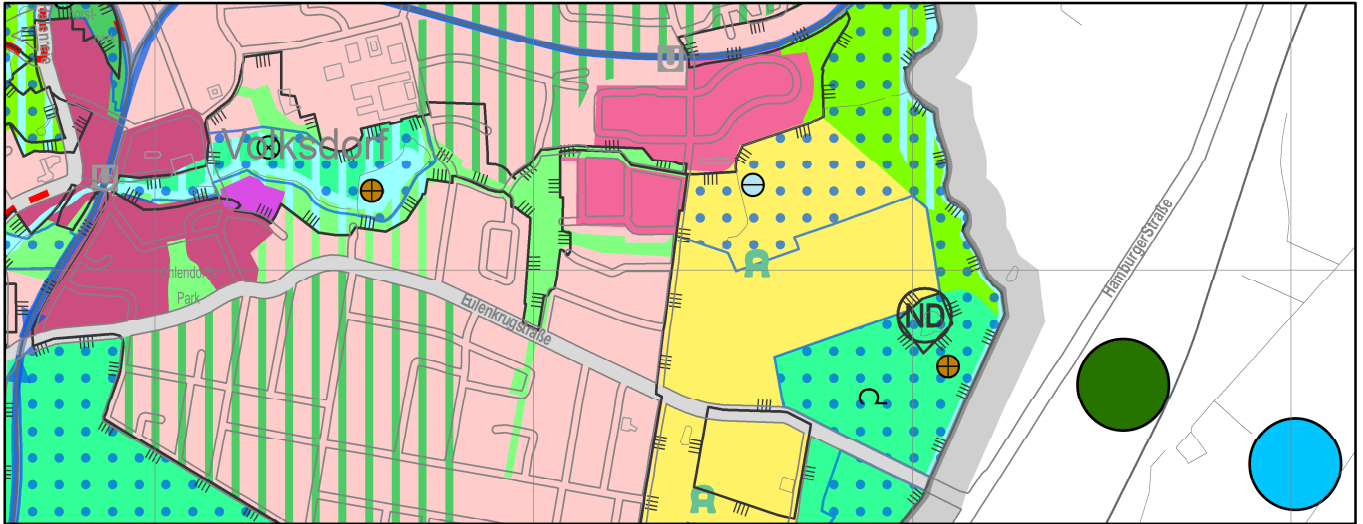
Freie und Hansestadt Hamburg
Landschaftsprogramm
Arten- und Biotopschutz

bearbeitet: 2020_03_06

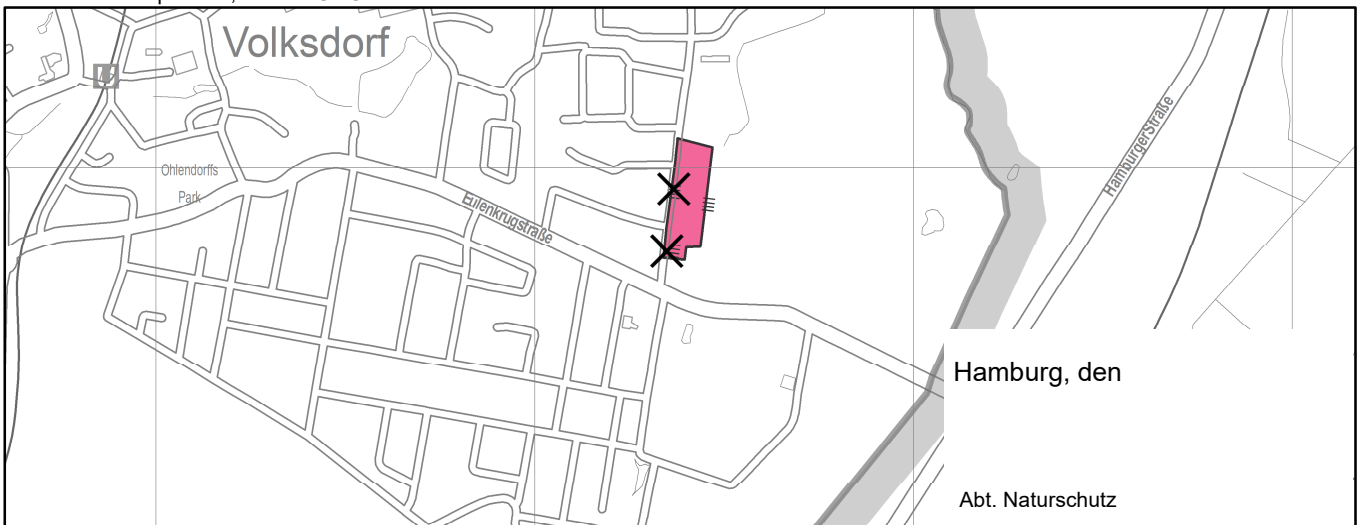
Landschaftsprogrammänderung L 09/16
Wohnen nördlich der Eulenkrugstraße in Volksdorf

Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

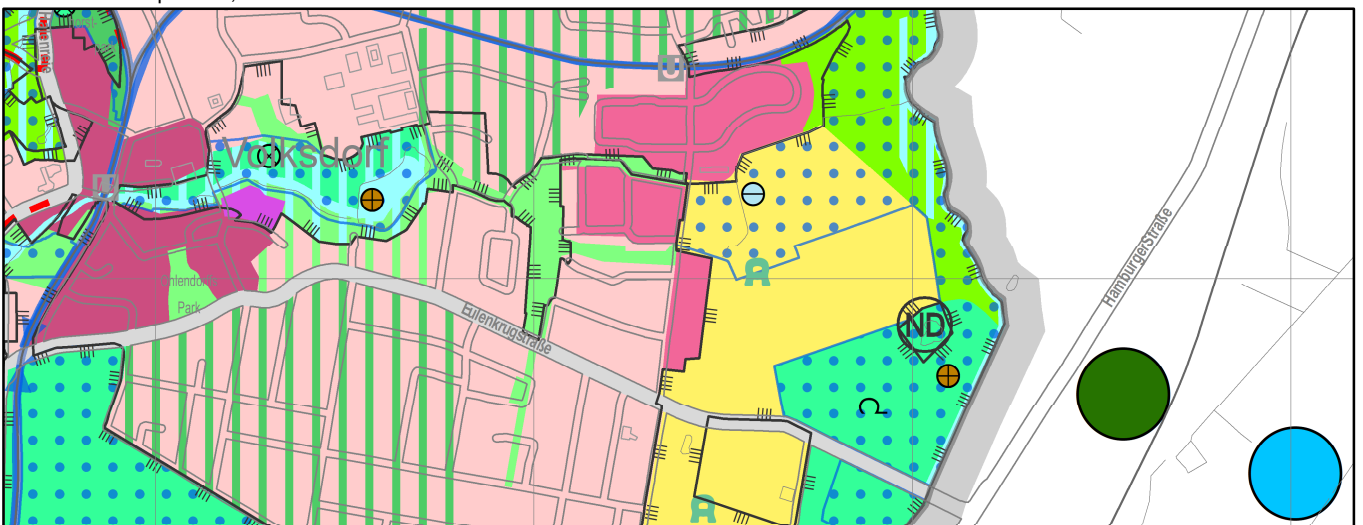
M. 1 : 20.000


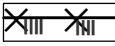
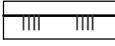


Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



-  Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil (12)
-  bisherige Grenze Landschaftsschutzgebiet entfällt (Rücknahme)
-  Landschaftsschutzgebietsgrenze

**... Änderung des Landschaftsprogramms
für die Freie und Hansestadt Hamburg
- Wohnen nördlich der Eulenkrogstraße in Volksdorf -**

Vom ...

- (1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich südöstlich der Wohnsiedlung Buchenkamp, nördlich der Eulenkrogstraße und östlich der Straße Buchenkamp im Stadtteil Volksdorf (L 09/16 – Bezirk Wandsbek, Ortsteil 525) geändert.
- (2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht sowie die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513, 2521), in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.
- (3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:
Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die Zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Erläuterungsbericht
zur Änderung des Landschaftsprogramms (L09/16)
- Wohnen nördlich der Eulenkrugstraße in Volksdorf -

1. Anlass und Ziel der Planung

Der Hamburger Senat verfolgt das Ziel, den Wohnungsbau zu aktivieren und zu stärken, um für den prognostizierten Zuwachs an Haushalten ein adäquates Wohnungsangebot bereitzustellen. Ziel ist unter anderem die Realisierung von Wohnungsbau in bereits erschlossenen Lagen. Das Plangebiet grenzt an vorhandene Wohnbauflächen. Dadurch ist sowohl die verkehrliche Erschließung über das vorhandene Straßennetz als auch die Anbindung an die bereits bestehende soziale Infrastruktur gewährleistet.

Die Änderung des Landschaftsprogramms dient dazu, Voraussetzungen für den Wohnungsbau an der Straße Buchenkamp zu schaffen unter der Beachtung des Flächennutzungsplans. Der Änderungsbereich befindet sich südöstlich der Wohnsiedlung Buchenkamp, nördlich der Eulenkrugstraße und östlich der Straße Buchenkamp im Stadtteil Volksdorf, am Stadtrand zu Schleswig-Holstein.

2. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92).

Das Planänderungsverfahren L09/16 wird durch die ... Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die Behörde für Umwelt und Energie ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom (Amtl. Anz. S....) stattgefunden.

Für die Änderung des Landschaftsprogramms wird eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt gemäß § 14b Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 12. Dezember 2019

(BGBl. I S. 2513, 2521), in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54).

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Wohnbauflächen“ dar.

4. Inhalt des bisherigen Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellte bisher in dem zu ändernden Bereich das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ dar. Das Gebiet lag bislang innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und in der Landschaftsachse Wandse und wurde von der Milieuübergreifenden Funktion „Schutz des Landschaftsbildes“ überlagert.

Angrenzend zum Änderungsbereich befindet sich im Westen ein Wohnbaugebiet mit dem Milieu „Gartenbezogenes Wohnen“.

In der Karte Arten- und Biotopschutz wurde bisher der Biotopentwicklungsraum 9b „Feldmarkflächen mit wertvollem Knicksystem“ dargestellt. Außerdem war bislang Landschaftsschutz dargestellt. Im Norden angrenzend des Änderungsbereiches sind Flächen des Biotopverbundes.

Mit der bisherigen Darstellung des Landschaftsprogramms waren folgende wesentliche Ziele verbunden:

- Sicherung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächen als Grundlage für eine dem Ressourcenschutz und den ökologischen Bedingungen Rechnung tragende leistungsfähige Landwirtschaft
- Flächendeckende umweltverträgliche Landwirtschaft mit standortgerechtem Anbau landwirtschaftlicher Produkte und artgerechter Tierhaltung
- Sicherung und Entwicklung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und des Wasserhaushaltes
- Fördern extensiv genutzter Grünlandflächen auf geeigneten Standorten
- Naturnahe Graben- und Gewässerunterhaltung, Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in Uferbereichen

- Fördern und Vernetzen natürlicher Lebensräume für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere (Knicks, Kleingewässer, Feldgehölze, Gräben, Bäume)
- Schutz und Entwicklung typischer landwirtschaftlicher Kulturlandschaftsbilder und wertvoller Einzelelemente

Die Karte Arten- und Biotopschutz formulierte für die Biotopentwicklungsräume 9b „Feldmarkflächen“ u.a. folgende Entwicklungsziele:

- Umweltverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung durch Förderung extensiver Nutzung in Teilbereichen sowie Umstellung auf ökologischen Landbau
- Naturnahe Gestaltung und Unterhaltung von Gräben, Wettern oder anderen Gewässern
- Erhaltung und Neuschaffung naturnaher Wegränder und Ackerraine
- Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Biotoptypen, wie Kleingewässer, Röhrichte oder Seggenrieder
- Erhaltung, Pflege und ggf. Ergänzung von Knicks, Feldhecken und Feldgehölzen sowie landschaftsprägender Baumbestände

5. Inhalt des geänderten Landschaftsprogramms

Die Änderungen erfolgten unter Beachtung des Flächennutzungsplans.

Das Landschaftsprogramm stellt jetzt das Milieu „Etagenwohnen“ dar. Die Milieuübergreifende Funktion „Schutz des Landschaftsbildes“ entfällt.

Die westliche Abgrenzung des Verlaufes der Landschaftsachse „Wandse“ wird im Bereich des „Etagenwohnens“ nach Osten verschoben. Der Änderungsbereich liegt jetzt nicht mehr im Landschaftsschutz.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt in dem geänderten Bereich jetzt den Biotopentwicklungsraum 12 „Städtisch geprägte Bereiche, teils offener Wohn- und sonstiger Bebauung mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ dar. Der Änderungsbereich liegt jetzt nicht mehr im Landschaftsschutz.

Das Gebiet der Landschaftsprogrammmänderung umfasst eine Fläche von ca. 2,8 ha.

6. Umweltbericht

Im Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen darzustellen; sie sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 14g UVPG in der am 7. Dezember 2016 geltenden Fassung in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 HmbUVPG).

6.1 Inhalt der Planänderung

Siehe hierzu Pkte. 1 und 5 des Erläuterungsberichtes

6.2 Darstellung der Inhalte und Entwicklungsziele des Plangebietes

Das Landschaftsprogramm stellt für die neue Wohnfläche das Milieu „Etagenwohnen“ dar. Mit dieser Darstellung im Landschaftsprogramm sind die folgenden Entwicklungsziele verbunden:

- Schutz und Entwicklung siedlungstypischer halböffentlicher und privater Freiräume mit einem differenzierten Angebot für wohnungsnaher Erholung
- Sicherung der Grünflächen und Einbindung in das Freiraumverbundsystem
- Sicherung des Wasserhaushaltes u.a. durch Versickerung von Niederschlagswasser
- Förderung von Fassaden-, Dach-, Hofbegrünung und naturnahen Vegetationselementen
- Gestaltung von Siedlungsrändern als Begrenzung zum offenen Landschaftsraum und zum Erhalt des Landschaftsbildes des angrenzenden offenen Landschaftsraums
- Mehrfachnutzung von Flächen (Verkehr, Wasserrückhaltung, Spiel- und Grünflächen).

Die Karte Arten- und Biotopschutz formuliert für den Biotopentwicklungsraum 12 „Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ folgende zusätzliche Entwicklungsziele:

- Entwicklung von Biotopen zur Verbindung/ Vernetzung
- Naturnahe Gestaltung und Pflege der Grünflächen

6.3 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Das Plangebiet weist eine Fläche auf, welche durch vorwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist. Drei Grundstücke mit Bebauung schließen in dem Gebiet an den Buchenkamp an, wobei es sich hierbei um eingeschossige Einfamilienhäuser handelt. Zudem befindet sich der Fercksche Hof, der nicht mehr landwirtschaftlich betrieben wird, mit Hofgebäuden im Plangebiet. Heute werden die Flächen für Pferdehaltung (überwiegend auf eigener Futtergrundlage), gewerbliche und private Lagerhaltung, sowie einen Garten- und Landschaftsbetrieb genutzt. Die Hofflächen sind stark versiegelt. Aktuell ist dort in einem der Gebäude eine Kindertagesstätte vorzufinden. Ein weiterer bebauter Bereich, außerhalb des Planänderungsgebietes liegend, befindet sich eine an die Eulenkrugstraße anschließende öffentlich-

rechtliche Unterbringung für Flüchtlinge und Asylsuchende in mehreren zweigeschossigen Modulhäusern. Diese Unterbringung hat jedoch eine zeitlich begrenzte Nutzung.

Da es sich bei dem Plangebiet um eine Stadtrandlage handelt, kommt es zu keiner erheblichen Belastung der Luft. Hinzu kommt, dass die Fläche ein Teil der Volksdorfer Feldmark ist und somit sind die Grün- und Vegetationsflächen ebenfalls Kaltluftentstehungsgebiete.

Die Böden weisen eine hohe Speicherkapazität auf mit einer Schichtung von stark schluffigem Sand über zu stark schluffigem Feinsand hin zu tonigem Geschiebelehm und abschließend Geschiebemergel. Teilweise kommt auch schwach mittelsandiger oder schwach kiesiger Feinsand vor. Der Weg im Süden des Plangebiets Richtung Osten entlang des Waldes und der Tonradsmoor Weg haben begleitende Seiten- bzw. Entwässerungsgräben. Im mittleren Teil des Gebietes besteht eine Versickerungstiefe von 2 bis 5 Metern und die Bereiche, auf denen die Bebauung stattfindet haben eine Tiefe von 1 bis 2 Metern.

Im Bereich der Straßen Buchenkamp und Tonradsmoor befinden sich wertvolle Knickstrukturen, die gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 14 HmbBNatSchAG als Biotope geschützt sind. Gehölzvögel und Vogelarten der Kulturlandschaft halten sich im Planungsgebiet auf. Vorrangig handelt es sich um allgemein verbreitete und ungefährdete Arten, gefährdete oder anspruchsvollere Arten wie bspw. der Star oder der Gartenrotschwanz sind jedoch auch zu finden.

6.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich der Zustand der Umwelt in dem Plangebiet nicht weiter verändern. Die Fläche bliebe weiterhin unter Landschaftsschutz und könnte mittel- bis langfristig ökologisch aufgewertet werden. Die öffentlich-rechtliche Unterbringung an der Eulenkrogstraße würde 2020 zurückgebaut werden.

6.5 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung / Änderung des Landschaftsprogramms

- Freiraumverbund und Erholung

Durch die vorgesehene Bebauung kommt es zu einer Reduzierung der Flächen für Pferdehaltung und Schafzucht. Der KiTa Betrieb auf dem Ferckschen Hof bleibt bestehen und soll ausgebaut werden. Das Wegesystem geht bislang außen um das Plangebiet herum. Daran wird sich substantiell nicht verändern, also zu keiner Verschlechterung führen.

Bedingt durch die Darstellung von Etagenwohnen wird die Grenze der Landschaftsachse nach Osten verschoben und sorgt für eine Verkleinerung der Freiraumverbundfläche.

- Landschaftsbild

Das Landschaftsbild einer landwirtschaftlich genutzten Fläche zu einer Fläche mit mehrgeschossigen Wohnbauten ändert sich in diesem Bereich komplett und bekommt einen neuen Charakter. Ein Verlust von Freiflächen, Bäumen und Gehölzen trägt dazu bei.

- Naturhaushalt

Mit der Durchführung der Planung kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes. Unversiegelte Flächen werden neu versiegelt, wodurch es zu einem Verlust der ökologischen Funktion des Bodens und einer Verschlechterung des Bodenwasserhaushalts kommt. Die Abflussmenge und Abflussgeschwindigkeit des Niederschlags erhöht sich und eine Versickerung des Niederschlags ist nicht möglich, wodurch das Grundwasser nicht weiter angereichert werden kann. Auf der Ebene der vorbereitenden Landschaftsplanung kommt es durch die Änderung der Milieus zu einem Flächenverlust von ca. 2,8 ha landwirtschaftlicher Fläche.

- Arten- und Biotopschutz

Durch die Bebauung und die Nutzungsintensivierung der Flächen kommt es zu einem Verlust von Biotop- und Habitatstrukturen, die jedoch von überwiegend geringwertiger Bedeutung sind (vorwiegend Acker und Intensivgrünland). Beeinflussungen des Knicksystems werden ausgeglichen, wobei der Ausgleich die Verdichtung des Knicknetzes fördert.

6.6 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Es erfolgt durch Flächenversiegelung ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt, der durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gemindert bzw. ausgeglichen werden muss. Maßnahmen zur Verringerung des Eingriffes, wie die Begrünung nicht überbauter Flächen, das Anlegen von Dachbegrünung und auch die Möglichkeit der Verdunstung von Oberflächenwasser kompensieren die negativen Auswirkungen. Im Bereich der Planänderung des LaPro wird das erforderliche Kompensationsvolumen wohl nicht zur Verfügung stehen. Deshalb ist sicherzustellen, dass erforderliche Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden. Der Erhalt des Knicksystems und das Eingliedern dieser in die Bebauung wirken der Auswirkung auf das Landschaftsbild entgegen.

6.7 Alternativenprüfung

Aufgrund der Inanspruchnahme einer Fläche, die zwar in direkter Nachbarschaft zu vorhandener Wohnbebauung, aber in der äußeren Stadt außerhalb des bestehenden Siedlungsrandes liegt, handelt es sich aus Sicht des Flächenverbrauchs um einen grundsätzlich weniger geeigneten Standort für eine bauliche Nutzung. Aufgrund der weiteren räumlichen Gegebenheiten (u.a. vorhandene verkehrliche Erschließung, Anbindung an bestehende soziale Infrastruktur) und der relativ geringen Beeinträchtigung weiterer Ziele des Umweltschutzes soll der Standort trotzdem für Wohnungsbau in Anspruch genommen werden. Dabei ist auf den nachfolgenden Planungsebenen eine angemessene Ausnutzung der Fläche sicherzustellen.

6.8 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms. Insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor.

6.9 Maßnahmen zur Überwachung

Geeignete Maßnahmen zur Überwachung werden im Rahmen nachfolgender Planungen und im Zusammenhang mit dem aufzustellenden Bebauungsplan festgelegt und können zudem im Zuge der regelmäßigen Fortschreibung der Landschaftsplanung überprüft werden. Für diesen Plan ist zurzeit keine besondere Überwachungsmaßnahme erforderlich.

6.10 Zusammenfassung Umweltbericht

Die Änderung des Landschaftsprogramms beinhaltet die Umwandlung eines Bereiches des Milieus „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ in das Milieu „Etagenwohnen“. Die Landschaftsachse Wandse bekommt eine Anpassung des Verlaufs und das Landschaftsschutzgebiet wird in diesem Bereich aufgehoben. Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt jetzt den Biotopentwicklungsraum 12 „Städtisch geprägte Bereiche, teils offener Wohn- und sonstiger Bebauung mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ dar.

Durch die Bebauung im Plangebiet kommt es zu wesentlichen Umweltauswirkungen und zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Die Versiegelung des Bodens schränkt die Funktion des Bodens ein. Der Erhalt des prägenden Knicksystems und die Neupflanzung bei Beeinträchtigung wirken der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegen.

Die Beeinträchtigungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung so weit wie möglich zu mindern und auszugleichen bzw. zu ersetzen.